

Verordnung
des Landkreises Schweinfurt
über das Landschaftsschutzgebiet
„Ellertshäuser See“

Auf Grund der Art. 55 Abs. 3, 10, 26, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 14.09.1981 Nr. 820-8623.00-2/80 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Ellertshäuser See und seine Umgebung in den Gemarkungen Altenmünster, Markt Stadtauringen und Ebertshausen, Gemeinde Üchtelhausen, beide Landkreis Schweinfurt, werden unter der Bezeichnung „Ellertshäuser See“ in den § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 268 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Vom Staudamm des Ellertshäuser Sees am östlichen Abschluss des Sees nach Süden auf dem durch den Fuchsstädter Schlag führenden Weg bis zur Grenze der Gemarkung Reichmannshausen, entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Berührungspunkt der drei Gemarkungen Altenmünster, Reichmannshausen und Ebertshausen, dann entlang der Gemarkungsgrenze von Ebertshausen bis zu dem Punkt, an welchem letztere die Flurstück-Nr. 132 1/2 der Gemarkung Ebertshausen erreicht, von dort auf dem Weg zwischen Flurstück-Nr. 132 1/2 und Flurstück-Nr. 129 nach Westen bis zur Flurstück-Nr. 127 und am Waldrand entlang bis zu dem südlich herkommenden kleinen Wasserlauf, an diesem entlang bis zur Einmündung des aus Ebertshausen kommenden Wasserlauf, von dort nach Norden auf dem Weg zwischen Flurstück-Nr. 137 und 136, dann zwischen Flurstück-Nr. 136 und 142 der Gemarkung Ebertshausen bis zu dem Punkt, an welchem der Weg auf das Grundstück Flurstück-Nr. 143 stößt, von dort in gerader Linie gleichlaufend mit der Straße Ebertshausen-Fuchsstadt, durchschnittlich 45 m von ihr nördlich bis zur Grenze Flurstück-Nr. 131/131 1/2 und von dort 20 m nördlich der genannten Straße bis zur Gemarkungsgrenze von Altenmünster und von dieser Gemarkungs- und Waldgrenze in nördlicher Richtung bis zu dem Flurstücken 8 und 9 a in der Gemarkung Altenmünster folgend, von hier

aus dann in östlicher Richtung bis zum Weg zwischen den Flurstücken 7 und 9a, dann in nördlicher Richtung bis zur Südspitze des Flurstücks Nr. 10, von hier aus entlang der Grenze zwischen der Waldung Ellertshausen und dem Flurstück Nr. 6 bis zur Straße Altenmünster-Stausee, diese Straße in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstück-Nrn. 128 a und 129, von hier aus entlang der Waldgrenze der Flurabteilung Grohrangen bis zum Weg im Sannig, von da in südlicher Richtung dem Sannigweg bis zum Hauptdamm folgend.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte

M 1: 25.000 und einer Flurkarte

M 1: 5.000 grün eingetragen.

Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde, beim Markt Stadtlauringen und bei der Gemeinde Üchtelhausen niedergelegt.

Auf diese Karten wird Bezug genommen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 5.000.

- (4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Gebietes zu erhalten
2. den besonderen Erholungswert dieses Landschaftsteils für die Allgemeinheit zu erhalten
3. den standorteigenen Laub-Nadel-Mischwald in seiner Artenzusammensetzung mit hohem Anteil von Laubbäumen zu sichern bzw. langfristig zu verbessern.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Es ist verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen und Plätze zu reiten.

- (3)¹ Es ist verboten, Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen.“

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamt Schweinfurt bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
1. a) bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung ändern,

b) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme solcher Anlagen der Deutschen Bundespost,

c) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassen bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.
 2. Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
 3. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Park- bzw. Campingplätze zu parken sowie zu zelten,
 4. Verlandungsbereiche von Gewässern, Nass- und Feuchtgebiete trockenulegen oder zu entwässern, sowie Tümpel, Teiche, Moore, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 5. die natürlichen Wasserläufe stehende und fließende Gewässer, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern,
 6. landschaftsbestimmte Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu befestigen oder Rodungen und Aufforstungen vorzunehmen,
 7. Straßen, Wege, Steige oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen.

¹ § 4 Abs. 3 eingefügt mit Änderungsverordnung vom 11.08.2004

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
- Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, ferner landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.
- (3) Im Bereich der Ferienkolonie am Ellertshäuser See (in den Karten M 1. 25.000 und 1. 5.000 grün punktiert abgegrenzt) ist eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a nicht erforderlich.

§ 7

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Schweinfurt kann mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall von den Verboten des § 4 oder im Falle des § 5 Abs. 3 Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung für den Betroffenen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (3) Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zur fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis Vorhaben durchführt, die geeignet sein könnten, eine der in § 4 Abs. 1 genannte Wirkungen herbeizuführen oder diese Folge mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatschG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schweinfurt, den 16.09.1981

gez. Beck

Landrat